

Inhalt

AMS Pflegestipendium	3
NÖ Pflegeausbildungsprämie	3
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	4
Fachkräftestipendium	5
Selbsterhalter:innen-Stipendium	6
Schul- und Heimbeihilfe	8
Familienbeihilfe	10
Finanzielle Unterstützungen für Schul- oder Kurskosten	10
Beratung	11

Gesundheitsberufe werden für unsere Gesellschaft immer wichtiger und Menschen, welche sie ausüben, sind am Arbeitsmarkt sehr gefragt! Die AK Niederösterreich unterstützt Ihre Aus- und Weiterbildung mit eigenen Förderungen, steht Ihnen beratend zur Seite und fasst in dieser Broschüre alle Informationen über bestehende Beihilfen zusammen.

AMS Pflegestipendium

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistenz/-fachassistenz-Ausbildung, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (Schule), Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in

Voraussetzungen

Es müssen 2 Jahre nach der Ausbildungspflicht vergangen sein, somit beträgt das Mindestalter 20 Jahre.

Höhe

Im Jahr 2023 beträgt das Stipendium 46,67 Euro täglich (= 1.446,77 Euro bei einem Monat mit 31 Tagen). Sollte der Arbeitslosengeldanspruch höher sein, so wird dieser Betrag ausbezahlt.

Kontakt: Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

NÖ Pflegeausbildungsprämie

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistenz/-fachassistenz, Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP), Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Höhe

- Personen, die eine materielle Existenzsicherung über das AMS (Fachkräftestipendium, Weiterbildungsgeld etc.) beziehen, erhalten 420 Euro pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung. (Die Antragstellung ist nur mehr bis 31.08.2023 möglich.)
- Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS (Achtung: Pflegestipendium-Bezieher:innen können keine Pflegeausbildungsprämie beantragen) beziehen, erhalten 600 Euro pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung.

Kontakt: Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., https://www.gff-noe.at

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Was wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitsuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, überbetriebliche Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel "Lehrabschlussprüfung" ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.
- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung darf die praktische Ausbildung höchstens doppelt so lange wie die theoretische dauern.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnehmer:innen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Höhe

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der Teilnehmer innen



AQUA-Teilnehmer:innen erhalten bei einer Ausbildungsdauer von mindestens 120 Tagen einen Bildungsbonus im Wert von 4 Euro täglich, wenn die Ausbildung im Jahr 2023 beginnt.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Fachkräftestipendium

Was wird gefördert?

Das AMS fördert anspruchsberechtigte Personen, die eine Ausbildung in einem bestimmten Mangelberuf absolvieren möchten. Folgende Berufe aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich fallen derzeit darunter:

- Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe
- Schule für medizinische Verwaltung
- Lehrberuf Augenoptik
- Hörgeräteakustiker:in
- Aufbaulehrgang und Kolleg für Elementarpädagogik

Wer hat Anspruch?

- Arbeitssuchende
- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem (Fach)Hochschul- bzw. Meisterniveau (NQR5) liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte "Eignungsuntersuchung" veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

noe.arbeiterkammer.at _______5

Höhe

- Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiumbezuges karenzieren: 35,20 Euro täglich (Stand 2023)
- Personen, die ihr Dienstverhältnis direkt vor oder während des Fachkräftestipendium-Bezugs selbst gekündigt oder durch eigenes Verschulden verloren haben: In den darauf folgenden 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 35,20 Euro (Stand 2023), danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 35,20 Euro (Stand 2023).

Geringfügige Beschäftigung:

Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Sollten Sie mit Beginn des Fachkräftestipendienbezuges eine geringfügige Beschäftigung bei dem selben Betrieb eingehen, bei dem/der Sie gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, dann erhalten Sie maximal den Tagsatz von 35,20 (Stand 2023) Euro auch wenn der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes höher läge. Wenn aber zwischen der vorhergehenden und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, können Sie auch den höheren Tagsatz beziehen. Sollte der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes ohnedies geringer sein, als der Mindesttagsatz beim Fachkräftestipendium, dann ist diesbezüglich nichts zu befürchten.



Bezieher:innen eines Fachkräftestipendiums erhalten bei einer Ausbildungsdauer von mindestens 120 Tagen einen Bildungsbonus im Wert von 4 Euro täglich (ausgenommen sind Personen, die ihr Dienstverhältnis karenzieren), wenn die Ausbildung im Jahr 2023 beginnt.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (Selbsterhalter:innen-Stipendium)

Einige Gesundheitsberufe werden an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen gelehrt. Schüler:innen und Studierende mit sozialer Förderungswürdigkeit können finanziell unterstützt werden.

6 _____ noe.arbeiterkammer.at

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende (z.B. Fachhochschule für Gesundheits- und Krankenpflege)

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder "Gleichstellung" zu dieser
- noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg (abhängig von der Studienrichtung)
- Studienbeginn vor dem 33. Geburtstag, in Sonderfällen erhöht sich diese Grenze bis zum 38. Geburtstag

Was wird gefördert?

Ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber:innen für maximal zwei Semester.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe wird nach dem Familieneinkommen berechnet und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (z.B. vorangegangener Selbsterhalt, 24. bzw. 27. Lebensjahr vollendet, Kinder etc.) oder vermindern (z.B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe etc.). Sie wird monatlich ausbezahlt. Die höchste Studienbeihilfe liegt bei 923 Euro.



Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt das sogenannte "Selbsterhalter:innen-Stipendium" dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 8.580 Euro jährlich "selbst erhalten" haben. (Ab 1. September 2024 ist eine Höhe von mind. 11.000 Euro notwendig.) In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners/Partnerin.

Schul- und Heimbeihilfe

Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler:innen (z.B. Schulen für Sozialbetreuungsberufe, Schulen für medizinische Assistenzberufe).

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder "Gleichstellung" zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn des Schulbesuches, für den die Schüler:innenbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Grundbeträge (pro Schuljahr):

- Schulbeihilfe 1.520 Euro
- Heimbeihilfe 1.856 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 142 Euro

Die Grundbeträge der Schul- und der Heimbeihilfe erhöhen sich insgesamt um max. 1.576 Euro wenn

- der/die Schüler:in sich zuvor durch zumindest 4 Jahre selbst erhalten hat,
- die Eltern (Adoptiveltern) verstorben sind,
- eine Schule für Berufstätige besucht wird und sich der/die Schüler:in durch eigene Einkünfte gleichzeitig selbst erhält oder
- der/die Schüler:in verheiratet ist und weder mit den eigenen noch mit den Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (gilt auch für eingetragene Partnerschaften).



Erhöhung des Grundbetrages für die Schulbeihilfe durch einen vierjährigen Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin vor Schulbeginn auf maximal 2.308 Euro jährlich.

Durch eine erhebliche Behinderung des Schülers/der Schülerin ergibt sich eine weitere Erhöhung. Die Grundbeträge können sich aber auch durch Unterhaltsleistungen oder eigenes Einkommen vermindern.

Kontakt:

Für Schüler:innen einer mittleren oder höheren Schule ist die jeweilige Bildungsdirektion (abhängig vom Schulstandort) zuständig:

Bildungsdirektion Niederösterreich

Telefon: 02742 280-0

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at Internet: www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Telefon: 01 52525-0

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at Internet: www.bildung-wien.gv.at

Für Schüler:innen der Zentrallehranstalten:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Telefon: 01 53120-0

Internet: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förde-

rungen > Schul- und Heimbeihilfe

Für Schüler:innen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig:

NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005 Internet: www.noe.gv.at

noe.arbeiterkammer.at _______9

Familienbeihilfe

Voraussetzungen

Der Bezug von Familienbeihilfe ist prinzipiell für Personen bis zum 24. Lebensjahr möglich. Bei Schwangerschaft/Geburt eines Kindes, bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung bzw. nach der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes kann die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe variiert je nach Alter und kann sich durch bestimmte Umstände (Behinderung, weitere Kinder etc.) erhöhen.

Kontakt: Ihr Wohnsitz-Finanzamt oder das Familienservice: 0800 240 262

Finanzielle Unterstützungen für Schul- oder Kurskosten

Unter Umständen kann eine finanzielle Unterstützung für entstehende Kosten zur Verfügung stehen.

- NÖ Bildungsförderung: Darunter fallen unter anderem die Förderschienen "NÖ Bildungsförderung-NEU" oder das Sonderprogramm "Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales". Hierbei können 20-80 % der Kurskosten bis max. 2.500 Euro sowohl für berufliche Weiterbildungen, als auch für bestimmte Umschulungen im Gesundheitsbereich gefördert werden. Für Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss steht sogar eine finanzielle Unterstützung von 90 % der Kurskosten bis max. 3.000 Euro über den NÖ Weiterbildungsscheck zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie online unter www.noe.gv.at/bildungsfoerderung.
- NÖ Bildungsscheck: Für bestimmte Ausbildungen im Gesundheitsbereich (Heimhilfe, Fachschule für Sozialberufe, Schule für Sozialbetreuungsberufe oder Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege). Abhängig von der Höhe des jeweiligen Schulgeldes (maximal 130 Euro pro Monat). Der Antrag kann ausschließlich von der Schule gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie online unter www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at

AK Niederösterreich "Bildungsbonus-spezial für Gesundheitsberufe":

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich können nach Abschluss der Ausbildung in bestimmten Gesundheitsberufen um eine Förderung ansuchen. 50% der Kurskosten bis max. 500 Euro können für die Ausbildungen Heimhilfe, Ordinationsassistenz, Operationsassistenz, Gipsassistenz, Obduktionsassistenz, Röntgenassistenz, Desinfektionsassistenz, Laborassistenz zurückerstattet werden. Für die Ausbildung in der Pflegeassistenz/-fachassistenz (auch im Rahmen einer Schule für Sozialbetreuungsberufe) können sogar 50 % bis max. 600 Euro gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt spätestens ein halbes Jahr nach Prüfungsdatum. Weitere Informationen finden Sie online unter http://noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe.

Beratung?

Haben Sie noch weitere Fragen? Benötigen Sie ein Beratungsgespräch? Wir bieten unsere Beratungen persönlich, telefonisch, per E-Mail und auch per Videotermin an.

Kontakt: 05 7171-27000, bildungsberatung@aknoe.at bzw. http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

noe.arbeiterkammer.at _______11

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

mailbox@aknoe.at noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN DW
Amstetten, Wiener Straße 55, 3300 Amstetten 25150
Baden, Wassergasse 31, 2500 Baden
Flughafen-Wien, Office Park 3 - Objekt 682,
2. OG - Top 290, 1300 Wien
Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf 25350
Gmünd, Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd
Hainburg, Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg
Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn 25750
Horn, Spitalgasse 25, 3580 Horn
Korneuburg, Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg 25950
Krems, Wiener Straße 24, 3500 Krems
Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld
Melk, Hummelstraße 1, 3390 Melk
Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach 26350
Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling 26450
Neunkirchen, Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen 26750
Scheibbs, Burgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs 26850
Schwechat, Sendnergasse 7, 2320 Schwechat 26950
SCS, Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf
St. Pölten, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
Tulin, Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulin 27250
Waidhofen, Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya 27350
Wien, Plößlgasse 2, 1040 Wien
Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt 27450
Zwettl, Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr Freitag 8 – 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER **GEWERKSCHAFTSBUND**

Landesorganisation Niederösterreich AK-Platz 1, 3100 St. Pölten niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App

noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook

facebook.com/ak.niederoesterreich YouTube



www.youtube.com/aknoetube

noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren

noe.arbeiterkammer.at/broschueren